



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1, 9074 Keutschach am See
Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29,
e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 07.09.2022, Zahl: 240-0/2022-IM, mit der eine Kinderbetreuungsordnung erlassen wird.

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idgF. zuletzt geändert LGBl. Nr. 3/2017 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, zuletzt geändert mit. LGBl. Nr. 25/2017 wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete dritte Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfällige Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten

(3) Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet in der ersten und zweiten Märzwoche für das nächste Kindergartenjahr statt. Die Anmeldung erfolgt nach persönlicher oder telefonischer Terminvereinbarung mit der Leitung des Kindergartens Keutschach am See. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden.

(4) Aufnahmen während des Kindergartenjahres können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.

(5) Der Vorrang für eine Ganztagsbetreuung wird berufstätigen Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Keutschach am See eingeräumt, wobei zwingend ein Nachweis über die Berufstätigkeit mit entsprechenden Dienstzeiten der Leitung des Kindergartens Keutschach am See, bei persönlicher Anmeldung des Kindes, vorzulegen ist.

(6) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG idgF.).

§ 2 Vorschriften für den Besuch

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

(2) Der erste Monat ab Betreuungsbeginn gilt als Eingewöhnungsmonat. Die Betreuungszeiten werden individuell mit der gruppenführenden Kindergartenpädagogin abgesprochen und an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst.

(3) Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergarten Keutschach am See bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Leitung des Kindergarten Keutschach am See zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Leitung des Kindergarten Keutschach am See die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.

(5) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung des Kindergarten Keutschach am See oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung des Kindergarten Keutschach am See oder den vor ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

(6) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Für den Besuch benötigt das Kind: Hausschuhe, Wechselgewand, Turngewand und der Jahreszeit entsprechende Kleidung für den Garten, welche mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren sind.

(7) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Keutschach am See keine Haftung übernommen (siehe **Anlage I**).

(8) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

(9) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung des Kindergarten Keutschach am See mitzuteilen.

(10) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente, Salben und Cremes verabreicht. Sollte das Kind jedoch Medikamente oder dergleichen benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Leitung des Kindergarten Keutschach am See die schriftliche Vereinbarung der Medikamentenverabreichung inkl. ärztlicher Verschreibung und Dosierungsanweisung vorliegt.

(11) Am Ende eines jeden Betreuungstages wird das Kind im Eingangsbereich wieder an die Eltern bzw. die/den Erziehungsberechtigte/n übergeben, womit auch die Verantwortung und Haftung wieder an die Eltern übergeht und die Gemeinde Keutschach am See für keine wie immer gearteten Schäden oder Verletzungen im Anschluss an diese Übergabe mehr haftet.

(12) Bei Festen und Feiern außerhalb und innerhalb der Öffnungszeiten obliegt bei Teilnahme der Eltern die Aufsichtspflicht ihrer Kinder bei den Eltern.

(13) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung des Kindergarten Keutschach am See nicht verantwortlich.

(14) Für Auskünfte und Beschwerden ist die Leitung des Kindergartens Keutschach am See unter der Telefonnummer 0664 9646748 zu kontaktieren.

§ 3

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

(3) Der/Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht.

(4) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21 K-KBBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

(5) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B.: Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergarten Keutschach am See von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31.07. des folgenden Jahres.

(2) Die Kinderbetreuung im August (01.08. bis 15.08), muss ausschließlich von den Eltern beglichen werden, die in dieser Zeit tatsächlich Betreuung benötigen. Das Anmeldeformular wird jeweils bis Ende Juni von der Leitung des Kindergartens Keutschach am See an die Eltern übermittelt.

(3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- **Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen:**
06:45 bis 11:30 Uhr
- **Halbtagsbetreuung mit Mittagessen:**
06:45 bis 13:00 Uhr
- **Ganztagsbetreuung ohne Nachmittagsjause:**
06:45 bis 14:30 Uhr
- **Ganztagsbetreuung mit Nachmittagsjause:**
06:45 bis 16:30 Uhr

(4) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Gesetzliche Feiertage
- Weihnachtsferien
- Osterferien (Karwoche)
- ab 15.08. des Jahres bis eine Woche vor Schulbeginn

Zusätzliche kindergartenfreie Tage (ev. Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Kindergartenbeiträge

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten je nach angemeldeter Betreuungszeit gemäß § 4, ein monatlich zu entrichtender Beitrag zu leisten. Die entsprechende Beitragshöhen sind in der **Anlage II** gelistet.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 werden Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, grundsätzlich mit einer Förderung für das verpflichtende Kindergartenjahr unterstützt.

Überdies wird derzeit ein Elternbeitrag (Kinderstipendium) seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Unterstützungsleistungen reduziert sich der monatlich zu leistende Beitrag.

- a) Der Monatsbeitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzug monatlich im Vorhinein bis spätestens 05. des Monats an die Gemeinde Keutschach am See zu überweisen. Die Bankverbindung der Gemeinde Keutschach am See lautet:

Gemeinde Keutschach am See
IBAN: AT75 3939 0000 0200 2566
BIC: RZKTAT2K390
Institutsbezeichnung: Raiffeisenbank Region Wörthersee eG

b) Im Falle eines begründeten Austrittes oder einer Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten gemäß Kündigungsfrist zu entrichten (ausgenommen § 6 Abs. 2 lit. a und b).

c) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der monatlichen Beitragszahlung.

d) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt abgesehen von den Gründen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung für das gesamte Kindergartenjahr (vgl. § 4 Abs. 1 leg. cit.). Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird kein Rückersatz gewährleistet.

e) Änderungen der Adresse oder Telefonnummer sind der Leitung des Kindergarten Kutschach am See umgehend bekanntzugeben.

(2) Die Höhe des Material- und Werkbeitrages beträgt pro Kind EUR 40,- pro Kindergartenjahr (je EUR 20,- im September und Februar) und ist in bar zu entrichten.

(3) Laut K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist der Träger verpflichtet, die im Gesetz angeführten Daten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres an die Landesregierung weiterzuleiten. Für die alljährliche statistische Auswertung ist bei allen anderen Kindern die Angabe von Namen und Geburtsdatum erforderlich.

§6 Austritt und Entlassung

(1) Eine Abmeldung kann aus wichtigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ärztliche Bescheinigung, die den Kindergartenbesuch grundsätzlich untersagt, etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c) wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung nicht mehr möglich ist
- d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- f) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25)

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Kindergartenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 1. Juli 2020, Zahl: 240-0/2020-HG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko